

und die gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik verwirklicht werden und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit auf dem Gebiet des Meliorationswesens gefördert wird.

(4) Der Direktor hat im Rahmen und auf Grund der geltenden Bestimmungen und der ihm erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten des Betriebes zu entscheiden. Bei seinen Entscheidungen ist er an den für den Betrieb geltenden Plan und an die Weisung des Stellvertreters des Vorsitzenden für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes gebunden. Er übt seine Leitungstätigkeit entsprechend den sozialistischen Leitungsprinzipien aus. In allen wichtigen Fragen hat der Direktor seine Entscheidung auf der Grundlage kollektiver Beratung mit den Mitarbeitern und den gesellschaftlichen Organisationen zu treffen.

(5) Die leitenden Mitarbeiter entscheiden in ihrem Arbeitsbereich über alle Fragen, soweit sich nicht der Direktor die Entscheidung vorbehalten hat. Sie sind dem Direktor für die planmäßige Durchführung der Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 5 Beirat

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien sind grundsätzliche Fragen der Tätigkeit und der Entwicklung der Betriebe entsprechend § 3 Abs. 2 des Rahmenstatuts vom Beirat zu beraten. Der Beirat umfaßt nicht mehr als 10 Mitglieder. Die Mitglieder sind vom Direktor zu benennen; soweit es sich um Mitarbeiter von anderen Betrieben oder Institutionen handelt, werden sie im Einvernehmen mit ihrem Leiter benannt. Vertreter des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und des jeweiligen Rates des Bezirkes sind berechtigt, an der Sitzung des Beirates teilzunehmen.

(2) Den Vorsitz des Beirates führt der Direktor des Betriebes, der auch die Arbeitsordnung für den Beirat erläßt. Der Direktor ist verpflichtet, den Beirat mindestens einmal in jedem Quartal einzuberufen.

§ 6 Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Betriebe werden im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter des Direktors vertreten. Die Ausübung der Vertretung ist mit der Übernahme der vollen Verantwortlichkeit für die Vertretung verbunden.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt auch für den Stellvertreter des Direktors bei Vertretung des Direktors.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen die Betriebe im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Die Übernahme von finanziellen Verpflichtungen für die Betriebe sowie die Verfügung über Zahlungsmittel der Betriebe bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(6) Der Direktor und der Stellvertreter des Direktors sind nach den Bestimmungen der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung

über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Register der volkseigenen Wirtschaft — (GBl. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 7 Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen

(1) Der Direktor, Kaderleiter und Hauptbuchhalter werden durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Betriebes werden durch den Direktor eingestellt und entlassen.

§ 8 Struktur- und Stellenpläne

Die Struktur- und Stellenpläne der Betriebe werden von den Räten der Bezirke auf der Grundlage der vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft herausgegebenen Rahmenstruktur- und Stellenpläne bestätigt.

§ 9 Regelung des Arbeitsablaufes

Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Stellung und Pflichten der Mitarbeiter ist nach kollektiver Beratung mit den Mitarbeitern des Betriebes eine Arbeitsordnung durch den Direktor im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zu erlassen. Die Arbeitsordnung bedarf der Bestätigung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 9. November 1962

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

Reiche 11

Anordnung Nr. 2* über die Steuerveranlagung der der Handwerker steuer B unterliegenden Handwerker

(V eranlagungsrichtlinien
— Handwerksteuer B — 1959).

Vom 5. Dezember 1962

Zur Änderung der Anordnung vom 10. Februar 1960 über die Steuerveranlagung der der Handwerkersteuer B unterliegenden Handwerker (Veranlagungsrichtlinien — Handwerksteuer B — 1959) (Sonderdruck Nr. 313 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 24 erhält folgende Fassung:

„(1) Akkordmehrlohne werden vorbehaltlich der Regelung des Abs. 2 insoweit als Betriebsausgaben anerkannt, als der Durchschnittsprozentsatz der Akkordmehrlohne den im Kalenderjahr 1962 erreichten Durchschnittsprozentsatz nicht übersteigt.

(2) Die Anerkennung der Akkordmehrlohne als Betriebsausgaben gemäß Abs. 1 erfolgt jedoch nur insoweit,

* Anordnung (Nr. 1) (Sonderdruck Nr. S13 des Gesetzblattes)